



Diskussionspunkte innerhalb der Bundesverwaltung

Bitte nehmen Sie zu den unten stehenden Fragen Stellung. Die darin angesprochenen Themenkreise bilden grundlegende Anliegen, welche im Rahmen der Ämterkonsultation des Bundes vorgebracht und diskutiert wurden. Bemerkungen oder Begründungen können an den vorgesehenen Stellen aufgeführt werden.

1. **Wie bewerten Sie die Struktur des Vorentwurfs (Konzeption / Aufbau)?**

Der VE-BöB findet Anwendung auf öffentliche Aufträge innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Art. 3 VE-BöB).

- Gut.
- Genügend.
- Ungenügend. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*

Bundesintern wurde der folgende alternative Ansatz vorgeschlagen: Auf die Unterscheidung Staatsvertragsbereich / Nichtstaatsvertragsbereich wird verzichtet. Alle Beschaffungen sind grundsätzlich unterstellt. Sind Güter oder Dienstleistung nicht in den Anhängen aufgeführt bzw. erreichen die Beschaffungen die erforderlichen Schwellenwerte nicht, werden diese Verfahren in gewissen Bereichen «privilegiert» (bspw. verkürzte Fristen; es findet keine Publikation des individuellen Zuschlags statt; Rechtsschutz beschränkt sich auf ein einfaches und rasches Verfahren usw.) Anmerkung: Der Ansatz bezieht sich lediglich auf die formellen Aspekte der Vorentwürfe (Konzeption / Struktur) und bringt keine materiellen Änderungen mit sich.

Alternativer Ansatz:

- Wir erachten die vorgeschlagene konzeptionelle Anpassung als erwägenswert.
- Wir möchten an der Konzeption der Vorentwürfe festhalten.

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



2. Wie beurteilen Sie die Verständlichkeit des Vorentwurfs (Definitionen / Begriffe / Formulierungen)?

- Gut.
- Ausreichend.
- Ungenügend. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3a. Sind Sie einverstanden, dass künftig gemäss Art. 54 VE-BöB bei allen Beschaffungen bereits ab einem Auftragswert von CHF 150'000.- Rechtsschutz gewährt werden soll?

Anmerkung: Die für die Wahl des Vergabeverfahrens massgeblichen Schwellenwerte werden durch die Erweiterung des Rechtsschutzes nicht tangiert.

- Die Erweiterung des Rechtsschutzes wird begrüsst.
- Wir stehen dieser Thematik neutral gegenüber.
- Die Erweiterung des Rechtsschutzes wird abgelehnt. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



3b. Wie schätzen Sie die Auswirkungen des erweiterten Rechtsschutzes nach Art. 54 VE-BöB auf die Anzahl von Beschwerdefällen ein?

- Insgesamt gleichbleibend / neutral.
- Geringe Auswirkungen.
- Erhebliche Auswirkungen. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Wie wird sich der Vorentwurf Ihrer Meinung nach auf den administrativen Aufwand der anbietenden Unternehmen / Organisationen auswirken (Dokumentations- / Arbeitsaufwand, finanzieller und personeller Aufwand)?

- Abnahme des administrativen Aufwandes für die Unternehmen.
- Insgesamt gleichbleibend / neutral.
- Geringer Anstieg. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*
- Deutlicher Anstieg. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



5. Wie beurteilen Sie die Regelungen zu den Verfahrenssprachen in den Artikeln 39 / 50 VE-BöB sowie 16 / 21 VE-VöB? Wie bewerten Sie insbesondere das Verhältnis zwischen der Förderung der Mehrsprachigkeit und den höheren Kosten, die dem Staat durch die mehrsprachige Ausführung der öffentlichen Beschaffungen entstehen?

- Gut.
- Ausreichend.
- Verbesserungswürdig. *(Bitte begründen Sie die Antwort)*
 - Der Förderung der Mehrsprachigkeit wird zu wenig Rechnung getragen.
 - Die Massnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit führen zu überhöhten Verwaltungskosten.

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. In Zusammenhang mit Art. 14 VE-BöB stellt sich die Frage, welche Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten sind: Diejenigen, welche am Ort der Leistungserbringung gelten (sog. Leistungsortsprinzip) oder diejenigen, welche am Sitz- oder Niederlassungsort der Anbieterin gelten (sog. Herkunftsortsprinzip)? Bei Vergabeverfahren des Bundes wird heute für alle Anbieterinnen das Leistungsortsprinzip angewendet (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b BöB). Im VE-BöB wird eine Angleichung an die kantonal und kommunal geltenden Vorschriften vorgeschlagen: Für inländische Anbieterinnen soll neu das sog. Herkunftsortsprinzip gelten, während für ausländische Anbieterinnen das sog. Leistungsortsprinzip anwendbar bliebe. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

- Ja, bei Beschaffungen des Bundes soll für in der Schweiz niedergelassene Anbieterinnen neu das Herkunftsortsprinzip gelten (vgl. Art. 14 Abs.1 VE-BöB).
- Nein, bei Beschaffungen des Bundes soll für alle Anbieterinnen weiterhin das Leistungsortsprinzip gelten (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b BöB).

Bemerkungen / Begründung: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.